



Seite 1: Schlaglicht / Bauverwalter-Tagung / Termine

Nr. 2 – Dezember 2015

Seite 2: Baubewilligungspflicht für UFC / Vernehmlassungen / Tipps & Links

Schlaglicht – Naturgefahren

Die Intensitäts- und Gefahrenkarten der Prozesse „Wasser“ und „Rutschungen“ zeigen, wo Siedlungen, wichtige Infrastrukturanlagen und Verkehrswege bedroht sind. Sie dienen als Grundlage für das notwendige Risikomanagement. Die Aufgabenteilung ist im Leitfaden „Umsetzung Naturgefahren im Kanton Thurgau“ dargestellt. Für den Schutz durch bauliche und weitere Massnahmen gelten die folgenden Zuständigkeiten:

Objektschutz: Obliegt dem Gebäudeeigentümer ([Leitfaden Objektschutznachweis](#)). Die Gemeinde prüft bei der Baueingabe, ob der Objektschutz-Nachweis einzureichen ist (Lage in Gefahrenzone gem. Zonenplan). Ebenso prüft sie die Ausführung der Massnahmen.

Flächenschutz: Flüsse: Zuständigkeit des Kantons / Bäche: Zuständigkeit der Gemeinden
Bei Neu-, Um- und Anbauten sowie Nutzungsänderungen in einer Gefahrenzone gehört zum Baugesuch ein Objektschutznachweis. Die Schutzziele wurden wie folgt festgelegt:

- Neubauten werden vor 300-jährlichen Ereignissen geschützt
- Objektschutzmassnahmen an best. Bauten müssen ein Nutzen/Kosten-Verhältnis von >1 aufweisen. Der Schutz vor 300-jährlichen Ereignissen ist anzustreben.

Der „Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren“ erklärt präzise, was bei der Baugesuchseingabe gefordert ist. Das definierte Vorgehen erleichtert die Arbeit aller Beteiligten, da definiert ist, was mit welchen Formularen nachzuweisen und was zu prüfen ist. Weiter berücksichtigt das definierte und einheitliche Vorgehen, dass Wirkung und Effizienz der Massnahmen für die Behörde und die Versicherung nachvollziehbar sind. Die Beratungsstelle ist bei der Gebäudeversicherung angegliedert (info@gvtg.ch).

Beim Umsetzen der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung bilden die klassierten Gefahrenbereiche die Gefahrenzone – ohne Unterscheidung der Gefährdungsklassen. Diese umfassen alle in der synoptischen Gefahrenkarte eingefärbten Flächen.

Die erwähnten Broschüren finden sich auf der AfU-Website (Link z. Kapitel: [hier](#)). Der neue Leitfaden „Ausscheiden der Gefahrenzonen“ (Link z. Leitfaden: [hier](#)) präzisiert die Gemeinde-Aufgaben und hilft, Grundlagen für eine verlässliche Prävention zu schaffen.

Bauverwaltertagung 2015 in Münchwilen



Am 17. September 2015 trafen sich rund 55 Bauverwalterinnen und Bauverwalter zur jährlichen Tagung. In Münchwilen wurde informiert, angeregt diskutiert, das Netzwerk gepflegt und Erfahrungen wurden ausgetauscht.

Vielen Dank allen Teilnehmern für das Interesse und die investierte Zeit. Der Gemeinde Münchwilen danken wir für das Gastrecht und die grosszügige Unter-

stützung sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht. Danke auch an die Firma Elektron AG, vertreten durch Ernst Bosshard, welche den Apéro vollumfänglich übernommen hat. Merci auch für die positiven Rückmeldungen der Teilnehmer!

Termine

20.04.2016:

VTG: Delegiertenversammlung
Rathaus, Weinfelden
Voranzeige – Infos folgen

22.04.2016:

VTG: Werkhofleitertagung in Bussnang
Voranzeige – Infos folgen

02.06.2016:

GIV TG: Generalversammlung
Voranzeige – Infos folgen

22.09.2016:

Bauverwaltertagung
Bischofszell
Voranzeige – Infos folgen

Anliegen

Haben Sie ein Anliegen, welches im Newsletter thematisiert werden soll? Melden Sie uns dies über info@vtg.ch – Danke!

Hinweis

Aus Platzgründen sind alle Links bearbeitet/gekürzt.

Baubewilligungspflicht von Unterflurcontainern

Art. 19 RPG bestimmt, welche Bauten und Anlagen eine Bewilligung benötigen. Der Umfang der bewilligungsbedürftigen Bauten und Anlagen wird damit durch das Bundesrecht vorgegeben und darf durch kantonales Recht nicht unterschritten werden. Den Kantonen ist es lediglich erlaubt, für Kleinstbauten von einer Baubewilligung abzusehen, wenn sie dies im Gesetz vorsehen. Der Kanton Thurgau hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und unter § 99 PBG eine abschliessende Aufzählung von Kleinstbauten vorgenommen. Der Gesetzgeber hat dabei bewusst einen abschliessenden Katalog erlassen, um im ganzen Kanton betreffend diese Frage eine einheitliche Regelung zu gewährleisten. Dementsprechend ist es nicht möglich, andere Kleinstbauten für bewilligungsfrei zu erklären.

Unterflur-Container sind nicht im Katalog von § 99 PBG aufgeführt. Sie sind daher in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen. In diesem Verfahren hat die Baubewilligungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob die Anlagen die Einordnungsvorschriften einhalten, die Fundation, die Konstruktion und das Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen, Absturzsicherungen, insbesondere für Kinder, bestehen sowie die Geruchs- und Lärmimmissionsvorschriften beachtet werden. Von Bedeutung sind ferner die Abstände zu andern Objekten und die Auswahl des Standortes generell sowie dessen Zufahrtsmöglichkeiten.

Vernehmlassungen

Derzeit aktuell ist die Vernehmlassung zur **Änderung des PBG**. Nebst dem Thema Parkierung wird vor allem das gesetzliche Kaufrecht für Gemeinden noch für Diskussionen sorgen. Der VTG wird eine Vernehmlassung abgeben.

Zur Umfrage des Amtes für Geoinformation betr. Aufnahme von eingedolten, öffentlichen Gewässern in die amtliche Vermessung“ hat sich der VTG kritisch geäussert. Die abgeschlossenen Vernehmlassungen zum Gesetz über die Energienutzung findet sich unter www.vtg.ch/Vernehmlassungen.

Übrigens: Der VTG kündigt auf dieser Seite jeweils an, ob er eine Vernehmlassung abgeben wird.

Tipps & Links

www.denkmalpflege.tg.ch

Link zur aktualisierten Auflage 2015 der Broschüre „Solaranlagen richtig gut“ (hilfreich: Diagramm „Verfahren“ auf Seite 20!)

www.kuh-bag.ch

Infos zum neuen Angebot Kunststoffsammlung der Verbände KVA Thurgau und ZAB Bazenheid



Arbeitsgruppe „Konzept Fahrende“

Nachdem auch in diesem Jahr das Thema Fahrende wieder für Schlagzeilen und für Probleme in einzelnen Gemeinden gesorgt hat, will der Kanton eine Arbeitsgruppe einsetzen. Auf Anfrage des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe hat der VTG Gemeindepräsident Fredy Oettli, Schönholzerswilen, und Thomas Goldinger, Gemeindepräsident Wängi, in die Arbeitsgruppe delegiert.

Sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, soll wieder informiert werden. Konkrete Anliegen zum Thema können bei den vorerwähnten VTG-Vertretern deponiert werden.

Vermutlich geht es allen Bauverwalterinnen und –verwaltern gleich:
Das Jahr ist bald zu Ende, die Arbeit hingegen noch lange nicht. Trotzdem:
Wir wünschen euch eine schöne Advents- und Weihnachtszeit!

Newsletter VTG-Ressort BWU / Kontakt: info@vtg.ch

